

## Grundsicherung - Ihr gutes Recht



Die Grundsicherung im Alter ist eine finanzielle Unterstützung für ältere Menschen, die trotz langer Arbeitsjahre nur geringe Rentenansprüche haben. Der Gesetzgeber hat dieses System eingeführt, um sicherzustellen, daß auch jene, die im Ruhestand nur über ein geringes Einkommen verfügen, ein würdiges Leben führen können.

Ziel der Grundsicherung im Alter ist es, Altersarmut zu verhindern und den Betroffenen eine finanzielle Grundabsicherung zu bieten. Sie richtet sich an Menschen, die die reguläre Altersrente erhalten, deren monatliches Einkommen jedoch nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu decken. Hierzu gehören beispielsweise die Kosten für Miete, Heizung, Nahrung und persönliche Bedürfnisse.

Die Höhe der Grundsicherung wird individuell berechnet und orientiert sich an den persönlichen Einkünften und dem Vermögen der Antragsteller. Dabei wird das Einkommen aus der Rente ebenso berücksichtigt wie andere Einkünfte, beispielsweise aus Vermietung oder Kapitalanlagen. Vermögen über einem bestimmten Freibetrag muß zudem zunächst aufgebraucht werden, bevor man Anspruch auf Grundsicherung hat. Der Gesetzgeber hat die Grundsicherung im Alter eingeführt, um soziale Gerechtigkeit zu fördern und sicherzustellen, daß niemand im Alter in Armut leben muß. Es ist ein wichtiger Bestandteil des Wohlfahrtsstaates in Deutschland. Und selbstverständlich gibt es auch einen erheblichen Verbesserungsbedarf. Die Politik ist daher gefordert.



Ihr Bürgerservice  
Dr. Rainer Schwarz, Vorstand

## Anspruchsberechtigte

Um Grundsicherung im Alter zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:



Sie müssen das gesetzliche Rentenalter erreicht haben. Dies liegt aktuell bei **67** Jahren. In einigen Fällen liegt das Renteneintrittsalter bei 65 Jahren, abhängig von Ihrem Geburtsjahr und Ihrer Rentenbiografie



Sie müssen Ihren **Wohnsitz** und Ihren Lebensmittelpunkt in **Deutschland** haben



Sie müssen **bedürftig** sein. Bedürftig sind Sie, wenn Ihr Einkommen, Ihre Rente oder Ihr Vermögen und das Ihres Ehe- oder Lebenspartners nicht ausreicht, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern. Die Bedürftigkeit wird individuell geprüft



Soweit Sie dauerhaft **voll erwerbsgemindert** und mindestens 18 Jahre alt sind. Voll erwerbsgemindert sind Sie, wenn Sie nicht mindestens 3 Stunden am Tag arbeiten können



Als **Faustregel** gilt derzeit: wenn Ihr Netto-Einkommen unter 1.015,00 Euro pro Monat liegt, können Sie Ihren Anspruch bei uns prüfen lassen



## wofür es Grundsicherung gibt

Jeden Monat entstehen bestimmte Kosten. Die Grundsicherung hilft Ihnen, den Bedarf des täglichen Lebens zu bezahlen. Dazu gehören:

- die **Mietkostenübernahme**, soweit der Mietzins angemessen ist. Für eine Person gilt eine Bruttokaltmiete bis zu 573,00 EUR, für 2 Personen bis zu 693,60 und für 3 Personen bis zu 813,00 Euro gem. § 22 SGB XII als angemessen \*)
- ⊕ die **Heizkostenübernahme** in tatsächlich entstandener Höhe gem. § 35 Abs. 3 SGB XII, soweit diese angemessen sind
- ⊕ die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen
- ⊕ ein Freibetrag i.H.v. 100,00 Euro für geförderte Altersvorsorgebeiträge gem. §§ 32,33 SGB XII (Riester, Rürup) sowie die Kosten einer Sterbegeldversicherung. Ein Freibetrag von weiteren 100,00 Euro, soweit 33 Jahre in die Rentenkasse eingezahlt wurde.
- ⊕ Ein Freibetrag i.H.v. 1.800,00 Euro auf das anzurechnende Jahreseinkommen, wenn ein Grad der Behinderung (GdB) unter 100 und gleichzeitig Pflegebedürftigkeit vorliegt.
- ⊕ die Übernahme der **Warmwasserkosten**, soweit das Wasser dezentral über einen Boiler mit Messuhr erzeugt wird (§ 30 Abs. 7 SGB XII)
- ⊕ die Übernahme der **Kfz-Haftpflichtversicherung**, soweit nachgewiesen wird, das man auf ein Auto angewiesen ist und die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs nicht zugemutet werden kann. (z.B. bei einer Behinderung)

- ⊕ vom Einkommen sind gem. § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII **absetzbar**:

- die Kosten für eine Gebäudeversicherung bei selbst genutztem und bewohntem Eigenheim
- die Kosten für eine Hausratversicherung
- die Kosten für eine private Haftpflichtversicherung

- ! Bei Ausübung eines Minijobs werden 187,60 Euro nicht angerechnet (Stand: 2024)

\*) vgl.hz. die fachliche Anweisung der Freien und Hansestadt Hamburg zu §§ 22, 35, 35 a und 42 a SGB XII vom 19.03.2023

- + **gebührenfrei** für Bedürftige
- + **persönlich** incl. Kaffee
- + **kompetent**
- + **zuverlässig** wir arbeiten fristgerecht und zeitnah
- + **vertraulich** wir unterliegen der Verschwiegenheitspflicht



**Ihr Ansprechpartner vor Ort:**

- Bernhard Blach  
Amtmann a.D.
- Dipl.-Soz.-Ökonom,  
Dipl.-Betriebswirt  
Dipl.-Verwaltungswirt

Als Ansprechpartner bin ich für Sie da, wenn Sie Probleme im Umgang mit Behörden im Kreis Recklinghausen, der Bundesagentur für Arbeit, dem Jobcenter oder dem Sozialamt haben.

Als Ansprechpartner bin ich für Sie da, wenn Sie wissen möchten, ob Sie einen Anspruch auf Leistungen haben

Als Ansprechpartner bin ich für Sie da, wenn Sie gegen einen Ablehnungsbescheid vorgehen möchten

Als Ansprechpartner bin ich für Sie da, wenn es Ihnen als älteren Menschen schwerfällt, mit den digitalen Plattformen der Behörden in Kontakt zu kommen oder Sie keinen PC besitzen

Als Ansprechpartner bin ich für Sie da, wenn Sie einen Leistungsmissbrauch melden möchten

## NOCH EIN HINWEIS:



Bei Problemen mit den Online-Plattformen der Behörden in Recklinghausen oder mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wenden Sie sich bitte grundsätzlich zunächst immer an die zentrale

**Behördennummer 02361 -50-0**

Das ist die erste Anlaufstelle für Verwaltungsfragen aller Art.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

**BS-RE - Bürgerservicehilfe Kreis Recklinghausen**  
Sozialberatung & Prüfdienst



gUG haftungsbeschränkte und gemeinnützige Körperschaft

Foto: Verwaltung RE II, B.Blach



[www.buergerhilfe-recklinghausen.de](http://www.buergerhilfe-recklinghausen.de)

### KONTAKT

Verwaltung RE II  
Karlstr. 57  
45661 Recklinghausen

**0160 - 25 14 302**

[bundbea3@t-online.de](mailto:bundbea3@t-online.de)

Mo. - Do. 10.00 h bis 16.30 h  
Fr. 10.00 h bis 13.00 h

**BS-RE - Bürgerservicehilfe Kreis Recklinghausen**

Sozialberatung & Prüfdienst



zum Beispiel in Sachen:

**Grundsicherung im Alter**



**HILFT**



**kurz & bündig**

**DER STAAT**

## was sind Mehrbedarfe ?

Mehrbedarfe sind zusätzliche Bedarfe, die über den Regelbedarfssatz hinausgehen und in bestimmten Lebenssituationen gem. § 30 und 42 b SGB XII anerkannt werden können. Hierzu zählen z.B.



Mehrbedarfe von 17 % des Regelsatzes für Menschen mit einer Gehbehinderung, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G oder aG sind.



Mehrbedarfe für eine kostenaufwendige Ernährung gem. § 30 Abs. 5 SGB XII



Mehrbedarfe für die Reparatur von Hilfsmitteln (z.B. für orthopädische Schuhe)



Mehrbedarfe aufgrund einer Krankheit



Mehrbedarf für die Erstausstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten



Darlehensgewährung bei unabweisbarem Bedarf gem. § 37 SGB XII. \*)



\*) beachten Sie bitte, das eine abschließende Aufzählung hier nicht vorgenommen werden kann, da es immer auf den individuellen Bedarf ankommt. Darüber hinaus ändert sich von Zeit zu Zeit auch die Gesetzeslage.

## vom Antrag zur Entscheidung

Die Grundsicherung wird bei Erfüllung der Voraussetzungen grundsätzlich für 12 Monate gewährt und beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wird



Von der Antragstellung über die gesamte Behördenkorrespondenz bis hin zum Widerspruch erledigen wir für Sie alles aus einer Hand. Gebührenfrei ! Die Portokosten müssen Sie ebenfalls nicht bezahlen.

Für die Bearbeitung benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen:

aktueller Rentenbescheid sowie einen Nachweis, das Sie mindestens 33 Jahre Rentenbeiträge eingezahlt haben (soweit Sie diese Zeiten erreicht haben)

Lohnabrechnung (soweit Sie einer geringfügigen Nebenbeschäftigung nachgehen)

Kontoauszüge der letzten 3 Monate

Mietvertrag mit Nebenkostenabrechnung

Nachweise über Vermögen ( Sparbücher, Wertpapiere, Dividendenzahlungen)

Personalausweis in Kopie

Einwohnermeldeamtsbestätigung

Nachweis über eine bestehende Kranken- und Pflegeversicherung (und ggf. weitere Nachweise )

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter der angegebenen Telefonnummer oder schreiben Sie uns unter der angegebenen e-Mail-Adresse an.

Sie können uns auch über das Eingabeformular unter [www.bürgerservice-re.de](http://www.bürgerservice-re.de) eine Nachricht zukommen lassen. Bei einer Tasse Kaffee können Sie weitere Fragen mit uns besprechen. Ebenfalls kostenfrei !



Der BS- Recklinghausen -Sozialberatung und Prüfdienst fungiert als Anlaufstelle, der darauf abzielt, den Kontakt zwischen Bürger/innen und der Verwaltung zu erleichtern, Behördengänge zu vermeiden und bei Problemen vermittelnd tätig zu werden. Als gemeinnützige Körperschaft erbringen wir außergerichtliche Rechtsdienstleistungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 5 Rechtsdienstleistungsgesetz. (RDG) Für Bedürftige erbringen wir die Leistungen **gebührenfrei**.

Im gerichtlichen Verfahren beauftragen wir eine Kanzlei. Die Kosten werden i.d.R über die **Prozesskostenhilfe** erstattet, soweit Bedürftigkeit vorliegt. Die Portokosten übernehmen wir ebenfalls.

Für Sie heißt das:

Sie brauchen sich von der Antragstellung, über den gesamten Schriftverkehr bis zum Widerspruch um Nichts zu kümmern.

**Sie können sich Behördengänge und Online-Anträge sparen !**

**Ebenso überprüfen wir Leistungsbescheide.** Als Mitglied der freien Wohlfahrtspflege arbeiten wir mit den Leistungsträgern zusammen, um eine gleichmäßige Beratung sicherzustellen und um Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken.

Die Leistungsträger sind zur Zusammenarbeit mit uns gem. § 17 Abs.3 SGB I und § 18, Abs. 7 SGB II verpflichtet.

Beachten Sie aber bitte, das Sie auf diesen Ergänzungsservice keinen Rechtsanspruch haben. Wir prüfen daher vorab, ob Sie Ihre Angelegenheiten nicht auch selbst regeln können.

Fotonachweise:

Vorderseite: Rentner mit Schirmmütze: Wikilimages, pixabay.com;  
Rückseite: Landungsbrücke 3: Steven Weirather  
1. Innenseite: oben links: wir sind Rentner-Grafik: pixabay.com  
Innenseite: Mitte: Leuchtturm-Grafik: Mohan Nannpaneni  
Innenseite: rechts unten: Hafen: Gordon Johnson  
2. Innenseite: Mitte: Rentnerpaar: Nathan Wright; rechts oben: Figur: pixabay.com; ältere Frau: Alma Drava  
3. Innenseite: links unten: Rentnerpaar: pixabay.com; Mitte: Kellnergrafik: Christopher Konrad; rechts oben: privates Portraitfoto

Quellenhinweise:

N.N.: Existenzsicherung SGB II; SGB III, SGB XII, 3. Auflage, Baden-Baden 2023; Thome Harald: Leitfaden SGB II / SGB XII, 32. Auflage, Baden-Baden 2024; N.N.: Die Grundsicherung- Hilfe für Rentner, Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) Berlin 2024; SoVD.de; Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Hrsg.) (bmas.de)

## was ist Einkommen ?



Gem. § 82 SGB XII umfasst der Begriff Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Dabei spielt es keine Rolle, woher das Geld stammt. Abgegrenzt wird das Einkommen vom Vermögen. Unter Vermögen versteht der Gesetzgeber das Sparvermögen sowie das bewegliche und unbewegliche Vermögen, das vor der Antragstellung vorhanden war.

Konkret zählen zum Einkommen folgende Einkommensarten:

- Erwerbseinkommen
- Renten und Pensionen
- Unterhaltszahlungen
- Mieten und Pachteinnahmen
- Krankengeld
- Zinsen über 26,00 Euro/Jahr

Zum Vermögen zählt:

- Bargeld ( Schonvermögen bis 10.000,00 Euro, bei Ehe-und Lebenspartnern bis 20.000,00 Euro wird gem. § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII mit Stand vom 01.08.2024 nicht angerechnet)

- Wertpapiere
- Sparguthaben
- Haus-und Grundstücksvermögen\*)
- Forderungen gegenüber Dritten

- PKW, soweit der Restwert höher als 7.500,00 Euro beträgt

\*) ein angemessener Hausrat, Möbel, Arbeitsgeräte und Gegenstände, die der Berufsausübung dienen, zählen nicht zum Vermögen

## was wird angerechnet ?

Für die Berechnung Ihres Anspruchs wird neben Ihrem Einkommen und Ihrem Vermögen, Ihre Rente, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Zinserträge, Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung, Krankengeld und Kindergeld angerechnet.

Darüber hinaus wird auch das berücksichtigungsfähige Einkommen und Vermögen Ihres Ehe- oder Lebenspartners herangezogen. Für den Partner wird der persönliche Bedarf festgelegt sowie das Einkommen und sein Vermögen gegengerechnet. Auch wenn dieser keinen Antrag auf Grundsicherung gestellt hat. Was dabei übrig bleibt, wird bei der Grundsicherung des Antragstellers / der Antragstellerin berücksichtigt.

Geprüft wird, ob der Bedarf größer ist als das Einkommen oder das Vermögen. Soweit dies der Fall ist, wird der Fehlbedarf als Grundsicherungsleistung ausgezahlt. Ist das Einkommen höher als der Bedarf, besteht kein Anspruch auf Grundleistung.

Der Bedarf ergibt sich gem. § 28 SGB XII aus den Regelbedarfsstufen 1 bis 6. Die vom Gesetzgeber festgelegten Regelbedarfsstufen sehen für 2024 für die nachfolgende Gruppen wie folgt aus:

- Alleinstehende / Alleinerziehende: 563 €
- Volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft: 506 €
- Jugendliche (18 bis unter 25 Jahre): 451 €
- Jugendliche (14 bis 17 Jahre): 471 €
- Jugendliche (6 bis 13 Jahre): 390 €
- Kinder (bis 5 Jahre): 357 €



Zuwendungen aufgrund einer ehrenamtlichen Tätigkeit bleiben gem. § 82 Abs. 3 SGB XII bis zu 3.000,00 Euro/Jahr anrechnungsfrei



## Beispielrechnung



Der SGB XII-Anspruch wird nach folgenden Rechenschritten ermittelt:

- Schritt: Ermittlung des Bedarfs:  
= Regelbedarf + Mehrbedarfe + Kosten der Unterkunft + Heizung und ggf. Warmwasser + ggf. Erstaustattungsbedarfe  
= **Summe sozialrechtlicher Bedarf**
- Schritt: Ermittlung des Einkommens:  
das ist das im Bedarfsmonat tatsächlich zugeflossene Einkommen - Abzugs-und Freibeträge  
= **anzurechnendes Einkommen**
- Schritt: Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf  
= **Grundsicherungsanspruch**



Gerda K. ist 70 Jahre alt, alleinstehend und lebt in einer Genossenschaftswohnung in Recklinghausen. Sie bekommt eine Rente von 850 Euro brutto und hat 33 Jahre Grundrentenzeiten erfüllt. Sie hat daher einen Anspruch auf Freibeträge. Die Miete beträgt 350,00 Euro. Hinzu kommen Heizkosten von 40,00 Euro und Nebenkosten von 55,00 Euro.

Der Grundsicherungsanspruch ergibt sich danach wie folgt:

Regelbedarfsstufe 1 : 563,00 Euro  
Miete, Mietstufe 6 : 350,00 Euro  
Heizung : 40,00 Euro  
Nebenkosten : 55,00 Euro  
**sozialrechtl. Bedarf: 1.008,00 Euro**

anzurechnendes Einkommen (Rente) : 850,00 Euro  
Freibetrag wegen 33 Jahre Grundrentenzeit : 100,00 Euro  
30 % von 850-100 Euro = 750,00 Euro  
: 100 x 30 = : 225,00 Euro  
macht zusammen : 325,00 Euro  
ist jedoch auf 50 % der Regelbedarfsstufe 1 zu begrenzen (563,00 Euro : 2) : 281,50 Euro  
Kranken-und Pflegeversicherung : 94,00 Euro  
**anzurechnendes Einkommen** : 850,00 - 281,50 - 94,00 Euro = 474,50

**Grundsicherungsanspruch** : 533,50 Euro  
(1008,00 - 474,50 Euro)

## Beispiel